

NEUE HEILMITTEL-RICHTLINIE ZAHNÄRZTE AB 01.01.2021

Am 01.01.2021 tritt die geänderte Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte in Kraft und wir möchten Sie über die wichtigsten Regelungen informieren.

Übergangsregelung

GKV-SV und KZBV erklären in Übereinstimmung zu den Festlegungen im ärztlichen Bereich, dass auch vor dem 01.01.2021 ausgestellte zahnärztliche Heilmittelverordnungen über den 01.01.2021 hinaus ihre Gültigkeit behalten und verordnete Therapien durchgeführt werden können, bis alle Behandlungseinheiten dieser Verordnung erbracht wurden.

Verordnungen, die ab dem 01.01.2021 ausgestellt werden, gelten als neuer Verordnungsfall nach § 6 HeilM-RL ZÄ und es ist ausschließlich der neue Vordruck zu verwenden.

Neues Formular „Zahnärztliche Heilmittelverordnung“ (Vordruck 9)

Mit Sonderrundschreiben vom 15.12.2020 erhielten alle Praxen eine Erstausrüstung des ab 01.01.2021 gültigen Formulars „Zahnärztliche Heilmittelverordnung“ (Vordruck 9). Die alten Formulare dürfen dann nicht mehr genutzt werden.

Ausfüllhinweise zu Vordruck 9 sind dieser Vorstandsinformation als Anlage beigefügt.

Wichtige Änderungen der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte

Die wesentliche Änderung der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte liegt in der Ablösung der bisherigen Regelfallsystematik (keine Erst- und Folge-Verordnungen bzw. Verordnungen außerhalb des Regelfalles mehr) durch die Einführung einer orientierenden Behandlungsmenge.

Verordnungsfall

Ein Verordnungsfall umfasst alle Heilmittelbehandlungen für eine Patientin oder einen Patienten auf Grund derselben Indikation und derselben Indikationsgruppe nach Heilmittelkatalog ZÄ. Dies gilt auch, wenn sich innerhalb des Verordnungsfalles die Leitsymptomatik ändert oder unterschiedliche Heilmittel zum Einsatz kommen.

Im Rahmen eines Verordnungsfalles sind mehrere Verordnungen möglich.

Treten im zeitlichen Zusammenhang mehrere voneinander unabhängige Erkrankungen derselben oder unterschiedlicher Indikationsgruppe(n) auf, kann dies weitere Verordnungsfälle auslösen, für die jeweils separate Verordnungen auszustellen sind.

Ein neuer Verordnungsfall tritt ein, wenn seit der letzten Verordnung (in diesem Verordnungsfall) ein Zeitraum von 6 Monaten vergangen ist.

Orientierende Behandlungsmenge

Die orientierende Behandlungsmenge (laut Heilmittelkatalog) ist die Summe der Behandlungseinheiten, mit der das angestrebte Therapieziel in der Regel erreicht werden kann (z. B. bei CD1a sind das $3 \times 6 = 18$ Einheiten).

Dieser Orientierungswert darf bei medizinischer Notwendigkeit auch überschritten werden, ohne dass es einer Genehmigung durch die Krankenkasse bedarf. In diesem Fall sind die individuellen medizinischen Gründe in die Patientendokumentation zu übernehmen.

Höchstmenge

Die Höchstmenge (laut Heilmittelkatalog) legt fest, wie viele Behandlungseinheiten je Verordnung zulässig sind (z. B. bei CD1a sind das 6 Einheiten pro Verordnung).

Die Höchstmenge des ggf. ergänzenden Heilmittels richtet sich nach den verordneten Behandlungseinheiten des vorrangigen Heilmittels.

Die Frist für den **Beginn der Heilmittelbehandlung beträgt 28 Kalendertage** nach Verordnung; bei dringendem Behandlungsbedarf 14 Tage (auf Formular ankreuzen). Wird die Frist nicht eingehalten, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.

Das **Datum der letzten Heilmittelverordnung und ein Zeitraum von sechs Monaten** entscheiden bei weiterhin notwendigem Heilmittelbedarf darüber, ob der bisherige Verordnungsfall weitergeführt wird oder ein neuer Verordnungsfall beginnt. (Das „behandlungsfreie Intervall“ von zwölf Wochen wurde abgeschafft.)

Ein langfristiger Heilmittelbedarf (Neu nach § 7 HeilM-RL ZÄ) erfordert weiterhin die Genehmigung der Krankenkasse!

Die Entscheidungen trifft die Krankenkasse ggf. unter Einbeziehung des MDK auf der Grundlage des Versicherten-Antrages sowie der Kopie einer gültigen, vollständig ausgefüllten Heilmittelverordnung (Original-Verordnung bleibt beim Versicherten).

Bei langfristigem Heilmittelbedarf können die notwendigen Heilmittel je Verordnung für eine Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen verordnet werden. Die Anzahl der zu verordnenden Behandlungseinheiten ist dabei in Abhängigkeit von der Therapiefrequenz zu bemessen (bei Therapiefrequenzspanne ist der höchste Wert für die Bemessung der maximalen Verordnungsmenge maßgeblich).

In begründeten Ausnahmefällen ist die Verordnung von **Doppelbehandlungen** möglich, d. h. zwei Behandlungseinheiten sind zusammenhängend zu erbringen (z. B. bei 6 Einheiten sind 3 Doppelbehandlungen möglich). Je Doppelbehandlung kann max. ein ergänzendes Heilmittel verordnet werden.

Im Bereich der **Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie** ist die Schlucktherapie nun als eigenes Heilmittel verordnungsfähig. Des Weiteren können in einer Indikationsgruppe (SPZ, SCZ oder OFZ) bis zu drei verschiedene Behandlungszeiten gleichzeitig (z. B. 3x 30 Minuten, 3x 45 Minuten und 4x 60 Minuten in einer Verordnung) verordnet werden.

Die neue Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte und der zugehörige Heilmittelkatalog, die Ausfüllhinweise für das neue Formular sowie weiterführende Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter:

<https://www.kzvlb.de/recht-vertraege/vertragshinweise/heilmittelverordnung/>

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de